

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.733.829

Wien, 21.10.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6810/J der Abgeordneten Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA betreffend Souveränitätsverlust verhindern - Klares Nein zum WHO-Pandemievertrag und den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Welche Position vertritt Ihr Ressort derzeit gegenüber den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und dem WHO-Pandemievertrag?*
- *Unterstützt Ihr Ressort eine Zustimmung Österreichs zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie einen Beitritt Österreichs zum WHO-Pandemievertrag?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen konkreten sachlichen, rechtlichen und gesundheitspolitischen Gründen?*

Österreich unterstützt die gezielten Änderungen der IHR (2005) und das Internationale Pandemieabkommen im Sinne der globalen Solidarität und der Fokussierung auf die Ursachen von Pandemien. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass die internationale Staatengemeinschaft nicht ausreichend auf eine Pandemie vorbereitet war.

Die gezielten Änderungen der IHR (2005) waren eine Reaktion auf die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie und zielen dementsprechend darauf ab, die weltweite Bereitschafts- und Reaktionskapazitäten auf Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu stärken. Diese Änderungen können es ermöglichen, auf globaler Ebene schneller und besser auf Gesundheitskrisen zu reagieren.

Das Internationale Pandemieabkommen bietet die Grundlage für einen nachhaltigen, solidarischen und präventiven multilateralen Ansatz, um mögliche künftige Pandemien als internationale Staatengemeinschaft gemeinsam zu verhindern bzw. besser bewältigen zu können.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der parlamentarische Anfrage Nr. 2106/J durch 1432/AB und der parlamentarischen Anfrage Nr. 1240/J durch 1097/AB verwiesen.

Fragen 3 und 4:

- *Welche rechtlichen Folgen hätte nach Auffassung Ihres Ressorts eine Ablehnung der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften durch den Nationalrat?*
- *Welche rechtlichen Folgen hätte nach Auffassung Ihres Ressorts eine Nichtteilnahme Österreichs am WHO-Pandemievertrag?*

Wie in der Anfrage richtig ausgeführt wird, sind die Änderungen der IGV (2005) vom 1. Juni 2024 entsprechend den Vorgaben des Art. 50 B-VG dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Frage nach der Ablehnung der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften durch den Nationalrat betrifft aber keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesregierung. Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz dient dazu, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen. Vergleichbares gilt auch für Fragen des Völkerrechts wie etwa solche zum Entstehungs-, Unterzeichnungs- und Ratifizierungsprozess internationaler Übereinkommen oder zu deren völkerrechtlicher Verbindlichkeit.

Fragen 5 und 8:

- *Welche Bestimmungen der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und des WHO-Pandemievertrags berühren nach Auffassung Ihres Ressorts die österreichische Souveränität im Bereich der Gesundheitspolitik?*

- *Welche Auswirkungen könnten die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und der WHO-Pandemievertrag auf künftige Maßnahmen wie Reisebeschränkungen, Quarantänenvorgaben, Impf-, Test oder Genesungszertifikate haben?*

Ich darf abermals klarstellen, dass weder die Internationalen Gesundheitsvorschriften bzw. deren Änderungen noch das Internationale Pandemieabkommen die Anordnung verbindlicher Pandemiemaßnahmen zum Gegenstand haben. Internationalen Organisationen oder Akteuren werden durch die IGV bzw. das Pandemieabkommen daher auch keine Befugnisse eingeräumt, in Österreich Maßnahmen wie Reisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen odgl. anzuordnen bzw. zu setzen oder sonst in die nationale Souveränität Österreichs einzugreifen. Hierzu verweise ich im Übrigen auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7.

Die anfragegegenständlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung können daher – wie schon bisher – auch in Zukunft nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere unter Beachtung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, von den dafür zuständigen innerstaatlichen Behörden angeordnet und gesetzt werden.

Mit den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften soll es zukünftig möglich sein Impfzertifikate für den internationalen Reiseverkehr sowohl in physischer (Papier), als auch digitaler Form auszustellen und für Reisen zu verwenden.

Fragen 6 und 7:

- *Wie stellt Ihr Ressort sicher, dass durch die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und den WHO-Pandemievertrag keine faktische Verlagerung gesundheitspolitischer Entscheidungsbefugnisse von Österreich an die WHO oder andere internationale Strukturen erfolgt?*
- *Teilt Ihr Ressort die Auffassung, dass WHO-Empfehlungen trotz formaler Unverbindlichkeit in der Praxis erheblichen politischen Umsetzungsdruck auf Mitgliedstaaten erzeugen können?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits in vergangenen Anfragebeantwortungen betont, wurde das Internationale Pandemieabkommen von den Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Mitgliedstaaten verhandelt und untermauert explizit deren Souveränität. So wurde in Artikel 22 ausdrücklich hervorgehoben, dass das WHO-Sekretariat bzw. der WHO-Generaldirektor keine Befugnis erhalten, in die nationalstaatliche Souveränität einzugreifen bzw. den

Staaten Maßnahmen zu verordnen (siehe bereits die Beantwortung der Anfrage Nr. 2106/J durch 1432/AB). Vergleichbares gilt für die Internationalen Gesundheitsvorschriften (siehe die Beantwortung der Anfrage Nr. 1240/J durch 1097/AB).

Auf innerstaatlicher Ebene ist bereits den gesetzlichen Vorgaben des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, der Grundsatz immanent, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von anzeigepflichtigen Krankheiten zur Erreichung ihres Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zu sein haben. Im Rahmen der gesetzlich geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit (inklusive der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur) mit der durch die Maßnahme bewirkten Beschränkung der betroffenen Grund- und Freiheitsrechte abzuwägen.

Seuchenrechtliche Maßnahmen müssen daher jeweils unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und deren voraussichtlicher Entwicklung getroffen wurden. Hierbei dienen international etablierte epidemiologische Standards sowie aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis. Während internationale Entwicklungen und Einschätzungen wie etwa jener der WHO oder des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) – insbesondere bei pandemischen Ereignissen, die definitionsgemäß mehrere Staaten betreffen – in die Beurteilung des jeweiligen Gefahrenpotenzials mit einfließen, bleiben die Risikoeinschätzungen und Empfehlungen von Expert:innen zur Entwicklung des konkreten Infektionsgeschehens in Österreich sowie Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch die zuständigen Behörden selbstredend ausschlaggebend für die konkrete Maßnahmensetzung. Von einer faktischen Verlagerung gesundheitspolitischer Entscheidungsbefugnisse bzw. einem politischem Umsetzungsdruck kann daher keine Rede sein.

Fragen 9 bis 11:

- *Welche Position vertritt Ihr Ressort zum sogenannten PABS-System des WHO-Pandemievertrags?*
- *Wären österreichische Behörden, Forschungseinrichtungen, Labore oder sonstige Stellen im Rahmen des PABS-Systems verpflichtet, Krankheitserreger, Proben, genetische Sequenzen oder sonstige Erregerdaten an ein zentrales WHO-System oder an von der WHO bestimmte Strukturen zu übermitteln?*
- *Hat Ihr Ressort geprüft, ob das PABS-System Fehlanreize zur Sammlung, Erforschung, Weitergabe oder Verwertung potenziell gefährlicher Krankheitserreger schaffen könnte?*

- a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen für den PABS-Annex noch nicht abgeschlossen sind. Die Grundidee für ein PABS-System, wie in Artikel 12 des Pandemieabkommens festgelegt, ist im Sinne einer solidarischen Pandemievorsorge und -bekämpfung zu begrüßen: Dies gilt in Hinblick auf das schnelle und einfache Teilen, unter allen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, von Pathogenen mit pandemischem Potential (bzw. deren Sequenzdaten) für eine rasche Forschung und Entwicklung von Impfstoffen/Diagnostika/Arzneimittel und insbesondere hinsichtlich einer gerechteren globalen Verteilung dieser Produkte. Die gerechte Verteilung von Medikamenten, Impfstoffen und anderen medizinischen Gegenmaßnahmen während einer Pandemie erlaubt eine globale Reaktion auf Gesundheitskrisen.

Frage 12:

- *Welche Position vertritt Ihr Ressort zur Gain-of-function-Forschung an potenziell pandemischen Erregern, und wird sich Österreich international für eine Einschränkung oder ein Moratorium solcher Forschung einsetzen?*

Hierzu darf auf die Beantwortung der Anfrage 6301/J (5691/AB) verwiesen werden.

Frage 13:

- *Wie bewertet Ihr Ressort den hohen Anteil freiwilliger und zweckgebundener Beiträge am WHO-Budget sowie den Einfluss privater Geldgeber, Stiftungen und wirtschaftlicher Interessen auf die Prioritätensetzung der WHO?*

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz dient dazu, die Geschäftsführung der Bundesregierung, also die Vollziehung, zu überprüfen. Die genannte Frage bezieht sich nicht auf die österreichische Verwaltung oder das Handeln der Bundesregierung und kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 14:

- *Welche Kontakte gab es seit dem 1. Jänner 2020 zwischen Ihrem Ressort und Vertretern der WHO, der Europäischen Kommission, HERA, Pharmaunternehmen, privaten Stiftungen oder Akteuren der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit den*

Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften, dem WHO-Pandemievertrag oder dem PASS-System?

Mein Ressort steht selbstverständlich in gutem und stetem Austausch mit der WHO, der Europäischen Kommission und internationalen Organisationen im Bereich Gesundheit und Krisenvorsorge. Die betroffenen Stellen wurden im Rahmen der regulären nationalen Koordinations- und Konsultationsprozesse befasst. Ich bitte um Verständnis, dass zu Terminen und Sitzungsteilnahmen meiner Mitarbeiter:innen keine gesonderten Statistiken geführt werden, die eine Aufstellung aller Termine mit den angeführten Organisationen ermöglichen würden.

Frage 15:

- *Findet an österreichischen Universitäten, Instituten oder sonstigen Forschungseinrichtungen, direkt oder indirekt staatlich gefördert bzw. mitfinanziert, derzeit sogenannte „Gain-of-function“-Forschung an potenziell pandemischen Erregern statt?*
 - a. *Wenn ja, an welchen Einrichtungen und mit welchen physischen und biologischen Sicherheitsvorkehrungen?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Höhe wurden diese Forschungen in den Jahren 2015 bis 2025 subventioniert?*

In Österreich wird im privaten Bereich derzeit keine *Gain-of-function* Forschung mit pandemiefähigen Erregern durchgeführt, gefördert oder mitfinanziert. Für den universitären Bereich kann ich indes keine Aussage treffen, da für diesen Bereich das BMFWF zuständig ist.

Fragen 16 und 17:

- *Welche Konsequenzen zieht Ihr Ressort aus der Tatsache, dass wichtige internationale Akteure wie die USA und Argentinien der WHO den Rücken gekehrt haben bzw. ihre Mitwirkung einfrieren, und wie wird sich der dadurch entstehende Budgetausfall von schätzungsweise 500 Millionen Dollar auf die künftigen Beitragszahlungen Österreichs auswirken?*
- *Sind seitens Österreichs zusätzliche finanzielle Zuwendungen geplant, um die entstandenen Finanzierungslücken der WHO auszugleichen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Budgetposten sollen diese bedient werden?*

Die fehlenden Beiträge der USA und von Argentinien werden nicht auf die anderen Mitgliedsstaaten umgelegt. Es ist nicht in Aussicht genommen, die finanzielle Lücke durch zusätzliche freiwillige Beiträge zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-10-21T09:12:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T09:19:31+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	